

STATUTEN VEREIN VILLA SUTTER UND ALFRED SUTTER PARK

RECHTSFORM, ZWECK UND SITZ

ART. 1

Unter dem Namen Villa Sutter und Alfred Sutter Park besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

ART. 2

Der Zweck des Vereins:

Förderung kultureller Anlässe und Angebote unter dem Titel Begegnung, Kultur, Kunst und Bildung. Schaffen und Betreiben eines Begegnungsraums für die regionale Öffentlichkeit im Rahmen der Auflagen der Legatsgeberin Anneliese Sutter-Stöttner sei.

ART. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Münchwilen TG. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

ORGANISATION

ART. A

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

ART. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen sowie Sponsorenbeiträgen von Unternehmen. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

MITGLIEDSCHAFT

ART. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern
- Körperschaften

ART. 7

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern und informiert die Generalversammlung darüber.

ART. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen»
- c) den Tod

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

GENERALVERSAMMLUNG

ART. 9

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins

ART. 10

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

ART. 11

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der

STATUTEN VEREIN VILLA SUTTER UND ALFRED SUTTER PARK

Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

ART. 12

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/ von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet

ART. 13

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

ART. 74

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

ART. 15

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

ART. 16

Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins
- die Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle

ART. 17

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

ART. 18

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

VORSTAND

ART. 19

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

ART. 20

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Zusätzlich wird ein Mitglied in den Vorstand vom Gemeinderat delegiert. Sie können wiedergewählt werden. Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

ART.21

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

ART.22

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über Aufnahme und Austritt und den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

ART.23

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig

ART 24

Der Vorstand ist für die Einstellung und Entlassung der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

STATUTEN VEREIN VILLA SUTTER UND ALFRED SUTTER PARK

ART. 25 Entschädigung Organe

Die Mitglieder der Organe und Kommissionen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleiben der Ersatz von Barauslagen und allfälligen Transportkosten sowie moderate Sitzungsgelder. Ein massvolles Entgelt an Mitglieder der Organe und Kommissionen kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Geschäftstätigkeit hinausgehen.

Eine Gewinnbeteiligung sowie die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder von Organen des Vereins sind ausgeschlossen

REVISIONSSTELLE

ART 26

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

AUFLÖSUNG

ART 27

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese gemäss dem letzten Willen von Annelise Sutter-Stöttner an die Politische Gemeinde Münchwilen über.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 08. Mai 2023 beschlossen und ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 25. August 2021.

Im Namen des Vereins:

Münchwilen, 08. Mai 2023

Verein Villa Sutter und Alfred Sutter Park

Bruno Wick

Konrad Haltiner